

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 20

26. Juni 2006

35. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen</b>	<b>170/171</b>
2. <b>Manövermeldung</b>	<b>172</b>
3. <b>Kraftloserklärungen/Aufgebot von Sparurkunden</b>	<b>173/174</b>

---

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

---

## **Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- I. Nach Mitteilung der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen wurde am 21.06.2006 in einem **Bienenstand in Schönbühl**, Gemeinde Schwarzach, die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von einem Kilometer um diesen Bienenstand zum **Sperrbezirk** erklärt.

**Der Sperrbezirk umfaßt folgende Ortschaften und Ortsteile:**

- Von der Gemeinde Markt Schwarzach die Ortsteile:  
Baumgarten, Etting, Penzkofen, Rohrmühl, Schönbühl sowie das Baugebiet Baumgarten und Stockach aus der Ortschaft Schwarzach
- Von der Gemeinde Perasdorf die Ortsteile:  
Hailstein, Wetzstein
- Von der Gemeinde Stadt Bogen die Orsteile:  
Einfürst, Iglhaft, Weingraben

**II. Für den Sperrbezirk gilt gemäß § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 der Bienenseuchen-Verordnung folgendes:**

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes durch den beamteten Tierarzt zu wiederholen. Der Abstand zwischen beiden Untersuchungen muß mindestens 8 Wochen betragen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

5. Die Vorschriften der Nr. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf
- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
  - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- III.** Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist nach § 4 Bienenseuchen-VO verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten
- IV.** Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- V.** Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
- VI.** Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- VII.** Die Allgemeinverfügung tritt am 24.06.2006 in Kraft.  
Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss).und zwar am 23.06.2006.
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, auf Zimmer 318 bei Herrn Leibl zur Einsichtnahme aus.

Straubing, 23.06.2006  
Landratsamt Straubing-Bogen

Schmid-Kaiser  
Oberregierungsrätin

# MANÖVERMELDUNG

## Übungsraum:

Schwabach - Kallmünz - Neuburg v. Wald - Bad Berneck - Zeil - Maibach - Bad Neustadt - Meiningen - Saalfeld - Grenze Tschechien bis Passau - entlang Grenze Österreich bis Trostberg - Raubling - Hofolding - Taufkirchen - Moosburg - Allershausen - Theissing - Nördlingen

## Zeit:

- a) 03.07. bis 31.07.2006
- b) 01.08. bis 31.08.2006
- c) 01.09. bis 29.09.2006

## Art der Übung:

Taktikausbildung;  
Großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen der Fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2006

## Besonderheiten:

An Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübenden Berechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

## Kraftloserklärung verloren gegangener Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch	Konto-Nr. 12233536
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 18018661
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 18100988
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 13226729

werden durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 30.01.2006 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 08.05.2006  
Sparkasse Landshut

Baumann Heckner

---

## Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

		<u>Antragsteller</u>
Sparkassenbuch	Konto Nr. 15379477	Stadler Maria

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**18. September 2006**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 16.06.2006  
Sparkasse Landshut

Baumann Heckner

---

### **Kraftloserklärung**

Da Rechte an dem Sparkassenbuch Nr. 1752336 nicht geltend gemacht wurden,  
wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 16.06.2006  
Sparkasse Straubing-Bogen

gez. GD Gaby Arenz

---

### **Kraftloserklärung**

Da Rechte an dem Sparkassenbuch Nr. 2299063 nicht geltend gemacht wurden,  
wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 23.06.2006  
Sparkasse Straubing-Bogen

gez. GD Gaby Arenz